

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/12/11 V207/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1991

## **Index**

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

KontrolluntersuchungsV Traun vom 19.12.88

FleischuntersuchungsG §40 Abs2

## **Leitsatz**

Keine Gesetzwidrigkeit der KontrolluntersuchungsV Traun im Hinblick auf das FleischuntersuchungsG; Bestehen einer konkreten Gefahr von Änderungen des Fleisches durch das Einbringen nach Traun

## **Rechtssatz**

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 19.12.88 betreffend die Durchführung der Kontrolluntersuchung an Fleisch im Gebiet der Stadtgemeinde Traun - kundgemacht durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel in der Zeit vom 20.12.88 bis 05.01.89 - wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

§40 Abs2 FleischuntersuchungsG verlangt für die durch Verordnung anzuordnende Kontrolluntersuchung - zusätzlich zu einer der in den Z1 bis Z4 enthaltenen Voraussetzungen (vgl. VfSlg. 11557/1987) -, daß Gefahr besteht, durch das Einbringen könnten Änderungen des Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht entstehen. Der Verfassungsgerichtshof ist zum Ergebnis gekommen, daß das Einbringen von Fleisch in Traun regelmäßig, in größeren Mengen, aus verschiedenen Herkunftsorten, zum Teil auch über längere Transportstrecken erfolgt und zudem in Traun die konkrete Gefahr besteht, durch das Einbringen könnten Änderungen des Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht entstehen.

Längere Transportwege erhöhen auch nach dem heutigen Stand der Technik von Kühl-Transportfahrzeugen das Hygienierisiko allgemein.

Für die Erlassung einer Verordnung nach §40 Abs2 FleischuntersuchungsG ist es unerheblich, ob im Rahmen eines bestimmten Betriebes eine aktuelle Gefahr besteht, daß durch Einbringen von Fleisch nach Traun Änderungen der Ware entstehen können. Die KontrolluntersuchungsV Traun als genereller Verwaltungsakt richtet sich an alle Anzeigepflichtigen und ordnet die Untersuchung für jedes in die Gemeinde Traun eingebrachte Fleisch an.

## **Entscheidungstexte**

- V 207/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.1991 V 207/91

## **Schlagworte**

Gesundheitswesen, Fleischbeschau, Veterinärwesen, Fleischuntersuchung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:V207.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088789\_91V00207\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)